

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

3. Juli 2024

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone zur Stellungnahme zu den Verordnungen im Lebensmittelbereich betreffend die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt er die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Der Regierungsrat lehnt den Vorschlag deshalb ab. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- lmr@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser
Telefon : 062 835 30 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 3. Juli 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Fall von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health [WOAH] oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Regierungsrats zulässig, die fraglichen Pelze aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen. Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden nach Tierart und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Pelze sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit der Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen. Somit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und nicht überprüfbar.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Die Verordnung des EDI über die Länderliste für die Einfuhr von Pelz und Pelzprodukten (Länderlistenverordnung Pelz) ist so umzugestalten, dass sie eine Positivliste derjenigen Länder wiedergibt, welche gleichwertige Anforderungen wie die Schweizer Gesetzgebung kennen. Pelze sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach Tierart und Herstellungsmethode den Antrag beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf Aufnahme auf die Länderliste zu stellen. Das BLV soll die Länderliste regelmässig aktualisieren und veröffentlichen. Der Import ist durch den Zoll zu überprüfen. Damit entfallen sämtliche Deklarationsvorschriften bezüglich verbotener Produktionsmethoden auf Pelzprodukten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven staatlichen Handelns erachtet der Regierungsrat die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind. Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Fall von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (WOAH oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Regierungsrats zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen. Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden je Lebensmittel und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen. Somit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. j und k und 5 Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e Fremdänderung: Art. 2 Bst. b Ziff. 12 Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften	Das Konzept, wonach in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden zu deklarieren sind, ist bereits heute zu komplex und nicht überprüfbar. Jedes fragliche Lebensmittel muss separat nach Land betrachtet werden. Das ist in dieser Form nicht umsetzbar und somit nicht zielführend. Zum Verständnis der Komplexität muss man den tatsächlichen Umfang betrachten. Bestehend: - hormonelle und nicht hormonelle Stoffe als Leistungsförderer - Antibiotika als Leistungsförderer - nicht zugelassene Haltungsform bei Kaninchen und bei Hühnern Neu: - Enthornen ohne Schmerzausschaltung bei Rindern - Kupieren des Schwanzes ohne Schmerzausschaltung bei Schweinen - Kastration ohne Schmerzausschaltung bei Schweinen - Kupieren des Schnabels ohne Schmerzausschaltung bei Hühnern und Truthühnern - Abtrennung der Froschschenkel ohne Betäubung - Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten - Anwendung von in Europa und der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Erstellung von Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Auf die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden kann dadurch verzichtet werden.

Fremdänderung Art. 27c Weinverordnung Art. 27e^{bis} Weinverordnung Art. 27f Weinverordnung	Lediglich 1 % der Schweizer Weinproduktion wird exportiert. Die Änderung wird mit der Harmonisierung zum EU-Recht begründet. Jedoch werden gerade bei der vorliegenden Anhörung bezüglich Zwangsfütterung, schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung und in der Schweiz verbotene Pflanzenschutzmittel zur EU abweichende Anforderungen vorgeschlagen. Auch bezüglich weiterer Kennzeichnungsvorschriften (zum Beispiel Brotherkunft) weicht die Schweizer Gesetzgebung vom EU-Recht ab. Betreffend der Trichinenuntersuchung bei Schweinefleisch kennt die Schweiz zudem eine Schweizer- und eine EU-Lösung. Aufgrund der kleinen Weinmenge, welche exportiert wird, kann die Pflicht zur Deklaration der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung somit nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Von dieser Änderung sind die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten am stärksten betroffen. Entsprechend sollen ihre Anträge vorrangig berücksichtigt werden.	Die Deklarationspflicht der Zutaten und der Nährwertkennzeichnung soll nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Dies jedoch wiederum nur, sofern die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten dies auch begrüssen.
--	--	---

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion [Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV]) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Grundsätzlich stellt der Regierungsrat den Antrag, das Konzept der Deklarationspflicht von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden aufzuheben, und anstelle dessen ein Konzept einzuführen, wonach fragliche Lebensmittel nur aus Ländern importiert werden dürfen, welche vergleichbare Anforderungen an die Produktionsmethoden kennen (vergleiche allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV). Die mit der LDV vereinte Länderlistenverordnung Lebensmittel ist so umzugestalten, dass sie eine Positivliste der Länder wiedergibt, welche gleichwertige Anforderungen wie die Schweizer Gesetzgebung kennt. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach Tierart und Herstellungsmethode den Antrag beim BLV auf Aufnahme auf die Länderliste zu stellen. Das BLV soll die Länderliste regelmässig aktualisieren und veröffentlichen. Der Import ist durch den Zoll zu prüfen. Damit entfallen sämtliche Deklarationsvorschriften bezüglich verbotener Produktionsmethoden auf Lebensmitteln.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Keine Bemerkungen	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das Konzept, wonach in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden zu deklarieren sind, ist so umzugestalten, dass nur noch Erzeugnisse mit der Schweiz gleichwertigen Anforderungen importiert werden dürfen. Damit entfällt die Deklarationspflicht verbotener Produktionsmethoden vollständig

Die Stossrichtung bezüglich der Herkunftsangabe von Zutaten ist richtig. Der Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Regierungsrat fordert, dass in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat angegeben werden muss, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j ^{bis} und Art. 4 Abs. 6	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und nicht überprüfbar (vgl. Kommentare LGV).	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Erstellung von Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen). Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Auf die Kennzeichnung von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden kann dadurch verzichtet werden.
Art. 16 Abs. 1	Die Stossrichtung bezüglich der Herkunftsangabe von Zutaten ist richtig. Der Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Begriff "Ausgangsprodukte" schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung aus Art. 15 Abs. 2 LIV wird jedoch der grösste Teil gleich wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Der Regierungsrat fordert, dass in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat angegeben werden muss, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt. Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen. Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonips oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 % oder mehr beträgt, nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil im in der Schweiz produzierten Erzeugnis jedoch	Anpassung Art. 16 Abs. 1 LIV, Angabe der Herkunft der Zutaten: ¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: a. der Anteil dieses Ausgangsprodukts dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und b. das Herkunftsland dieses Ausgangsprodukts dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.

	50 % oder mehr beträgt, so soll nach Ansicht des Regierungsrats die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen. Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch vorproduzierte Pizzaböden importiert werden, und mehr als 50 % vom Endprodukt ausmachen, muss die Herkunft des Pizzabodens trotzdem in der Zutatenliste nicht deklariert werden, da das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist, und somit bezüglich Herkunftsangabe unter Art. 15 Abs. 3 LIV fällt. Somit soll die Herkunft eines Ausgangsprodukts auch nach Art. 15 Abs. 3 LIV angegeben werden müssen	
--	---	--

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Bier und Wein sind traditionelle Erzeugnisse. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben eine Vorstellung bezüglich deren Zusammensetzung. Trotzdem wird bereits heute für Bier eine Zutatenliste gefordert. Neu soll auch eine Zutatenliste und die Nährwertkennzeichnung für Wein obligatorisch werden. Daneben ist jedoch die Kennzeichnung der Zutatenliste und der Nährwertangaben bei Alcopops nicht vorgeschrieben, obwohl gerade in diesem Getränkebereich keine Vorstellungen bezüglich der Zutatenliste oder zum Energiegehalt bestehen. Diese Tatsache ist äusserst störend. Wenn die Kennzeichnungspflicht der Zutaten und Nährwertangaben für Wein obligatorisch werden, sollen zeitgleich dieselbe Pflichten für alkoholhaltige Getränke mit 15 % vol oder weniger eingeführt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV in Verbindung mit Anhang 9	Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Bst. f LIV). Somit entfallen entsprechende Angaben bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des Regierungsrats macht diese Regelung keinen Sinn. Entweder sind für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprocente eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für diese Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.	Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprocente oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.
Art. 75	Lediglich 1 % der Schweizer Weinproduktion wird exportiert. Die Änderung wird mit der Harmonisierung zum EU-Recht begründet. Jedoch werden gerade bei der vorliegenden Anhörung bezüglich Zwangsfütterung, schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung und in der Schweiz verbotene Pflanzenschutzmittel zur EU abweichende Anforderungen vorgeschlagen. Auch bezüglich weiterer Kennzeichnungsvorschriften (zum Beispiel Brotherkunft) weicht die Schweizer Gesetzgebung vom EU-Recht ab. Betreffend der Trichinenuntersuchung bei Schweinefleisch kennt die Schweiz zudem eine Schweizer- und eine EU-Lösung. Aufgrund der kleinen Weinmenge, welche exportiert wird, kann die Pflicht zur Deklaration der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung somit nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Von dieser Änderung sind die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten am stärksten betroffen. Entsprechend sollen ihre Anträge vorrangig berücksichtigt werden.	Die Deklarationspflicht der Zutaten und der Nährwertkennzeichnung soll nur für Wein gelten, welcher in ein EU-Land exportiert wird. Dies jedoch wiederum nur, sofern die Weinproduzentinnen und Weinproduzenten dies auch begrüssen. Wenn die Kennzeichnungsvorschrift für Wein auch für Produkte, welche in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, eingeführt wird, dann soll gleichzeitig die Kennzeichnungspflicht der Zutaten und Nährwertangaben für alle alkoholhaltige Getränke unter 15 % vol eingeführt werden.